

RS OGH 1974/2/20 Om3/73

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.02.1974

Norm

MSchG §14

MSchG §30

Rechtssatz

a)

"Rally" nicht verwechselbar ähnlich mit "Ramy".

b)

Ist zumindest eines der beiden zu vergleichenden Wörter - ohne eine unmittelbare Beziehung zu der betreffenden Ware zu haben - der gangbare sprachliche Ausdruck für eine allgemein geläufige Vorstellung, die zwanglose Verkörperung eines bestimmten Begriffes (also eine sogenannte "relative Phantasiebezeichnung"), dann ist bei der Prüfung der Verwechslungsgefahr nicht allein auf den Wortklang oder das Wortbild abzustellen, sondern auch auf den Wortsinn Bedacht zu nehmen. In Fällen dieser Art kann nämlich der verstandesmäßig erfaßte Sinngehalt eines oder beider Zeichen die Möglichkeit von Verwechlungen nach dem rein akustischen oder optischen Eindruck von vornherein verringern oder sogar gänzlich ausschließen. Veröff: ÖBI 1974,57 = PBI 1974,85

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OPM0002:1974:RS0105396

Dokumentnummer

JJR_19740220_OPM0002_0000OM00003_7300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at